



Satzung Shumeikan Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

- (1) Der am 13. April 2013 in Gerolsheim gegründete Verein führt den Namen „Shumeikan Deutschland e.V.“. Am Tag der Gründung wurde auch die Satzung errichtet. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „unabhängigen Fachverband Aikido Rheinland-Pfalz e.V.“ und damit die Mitgliedschaft beim „Sportbund Pfalz“ an.
- (2) Der Verein „Shumeikan Deutschland e.V.“ hat seinen Sitz in 67229 Gerolsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen eingetragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Lehrgängen im Breiten- und Freizeitsportbereich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und das Aikido Training im Sinne seines Begründers Morihei Ueshiba. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) sonstige Mitglieder
 näheres regelt die Beitragsordnung
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein zertifiziertes Internet- Mitgliedsantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung auf Anfrage des Mitgliedes. Durch die

Beitrittserklärung verpflichtet es sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu respektieren.

- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - (b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - (c) wenn dem Verein vorsätzlich ein Schaden zugefügt wurde
 - (d) wenn auf dem Vereinsgelände oder in der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt wurde
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und anderen Ansprüchen. Eine Rückvergütung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied bezahlt jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, um die Zuschussförderungsrichtlinien zu garantieren.
- (3) Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (4) Alles Nähere regelt die Beitragsordnung

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

- (2) Bei der Wahl des Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Als Jugendvertreter können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind
 - α) die Mitgliederversammlung*
 - β) der Vorstand*
 - χ) der Ausschuss*
 - δ) Technische Kommission*
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal alle zwei Jahre statt, vorzugsweise im ersten Halbjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - α) der Vorstand oder der Ausschuss beschließt*
 - β) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.*
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per Email an jedes Mitglied und/oder schriftlich und auf der Homepage durch den Vorstand erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei, höchstens sieben Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, alle 4 Jahre
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes und Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen der Satzung dürfen durch den Vorstand vorgenommen werden.

- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn in der Tagesordnung bereits ein Antrag auf Satzungsänderung vorliegt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (11) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Verwaltung und Leitung des Vereins

- (1) Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet. Er tritt zusammen, wenn es 1/3 des Ausschusses verlangt oder durch Vereinsvorhaben bedingt ist, mindestens aber 2 mal jährlich.
- (2) Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender*
 - b) stellvertretender Vorsitzender*
 - c) Kassenwart*
 - d) Schriftführer*
 - e) Jugendwart*
 - f) 2 Kassenprüfer*
- (3) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann im Ausschuss nur ein Amt innehaben.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse hat der Schriftführer Niederschriften zu erstellen und an die Ausschussmitglieder zu verteilen.
- (6) Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds ist der Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende bei allen Vertretungshandlungen für den Verein mitzuwirken hat und nur im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden

vertreten werden kann. Die Tätigkeit im Ausschuss ist ehrenamtlich.

- (8) Der Ausschuss berät in seinen Sitzungen alle Vereinsangelegenheiten und entscheidet in allen satzungsbedingten Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen ohne Anwesenheit eines Vorgenannten sind unzulässig.
- (9) Die Technische Kommission berät und unterstützt den Shumeikan Deutschland e.V. hinsichtlich der technischen Aspekte des Aikido.
- Der 1. Vorsitzende
 - beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz; erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht
 - Der Kassenwart
 - führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen; sorgt für die richtige Erhebung der Beiträge; erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht
 - Der Schriftführer
 - führt Protokoll über Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen
 - Der Jugendwart
 - ist der Vertreter der gesamten Jugend des Vereins im Ausschuss; ist verantwortlich für die jugendpflegerischen Tätigkeiten im Verein

- (10) Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerolsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Solange 7 Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins vorhanden sind, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2015 geändert.